



# Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

PLZ 2721 Wiener Neustädter Straße 1  
Tel. 02639/2213, Fax. 02639/2213-215  
info@bad-fischau-brunn.at  
www.bad-fischau-brunn.at



## Richtlinie und Tarife

### „BENÜTZUNG DES TURNSAALES“

#### der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

1. Für die außerschulische Verwendung (täglich von 14:00 – 21:00 Uhr) werden von der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn folgende Räumlichkeiten in der Volksschule zur Verfügung gestellt: Turnsaal mit Geräteraum, Garderobe, Duschen und WC-Anlage. Die Vergabe des Turnsaales ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn. Es besteht weder ein vertraglicher, noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Vergabe.
2. Der Turnsaal darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Im Turnsaal muss geeignetes Schuhwerk (Turnschuhe ohne abfärbende Sohle) getragen werden. In allen Räumen ist das Rauchen strengstens verboten. Generell gilt die Turnsaalordnung der Volksschule Bad Fischau-Brunn.
3. Für die Einteilung der Benützung des Turnsaales sowie aller organisatorischen Fragen ist die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn verantwortlich. Sie ist für die Institutionen, Vereine und Gemeindebürger, welche den Turnsaal benützen möchten, zuständig.
4. Der Turnsaalplan wird jeweils für ein Schuljahr von der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn erstellt. In diesem Plan werden all jene Stunden reserviert, die von Institutionen, Vereinen und Gemeindebürgern das ganze Schuljahr in Anspruch genommen werden. Festgehalten wird, dass der Turnverein Bad Fischau-Brunn ein Vorrecht auf Reservierung hat. In den Ferien, an Sonn- und Feiertagen sowie an schulautonomen Tagen ist die Buchung bzw. Benützung des Turnsaales nicht möglich.

Als Stichtag für die Antragstellung der jährlichen Turnsaalbenützung wird der 31. Juli des jeweiligen Jahres festgesetzt. Zu spät oder nicht eingereichte Anträge können bei der jährlichen Turnsaalvergabe nicht mehr berücksichtigt werden und sind gesondert zu behandeln. Spätere Änderungswünsche sind ebenfalls gesondert zu beantragen.

Sollten nach Erhebung der jährlichen Nutzung noch freie Turnsaalstunden zur Verfügung stehen, können diese ausschließlich am Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn auch einzeln unterjährig gebucht werden.

5. Für die Buchung einzelner Stunden während des Schuljahres ist vom Benutzer ausschließlich ein Antrag mit dem Formular „Buchung Turnsaalstunde“ bei der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn zu stellen. Das Formular ist auf der Homepage der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn unter Formulare zu finden.

Mündliche oder sonstige schriftliche Buchungen sind nicht möglich. Unterjährig gebuchte Turnsaalstunden müssen vorab bei der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn zu den Öffnungszeiten angemeldet und gleich bezahlt werden. Sobald die Anmeldung und Bezahlung erledigt wurde, wird ein Schlüssel für die Benützung ausgestellt.

6. Wird der Turnsaal von einem Verein oder einer Institution gebucht, so ist der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn vom Vereinsobmann eine verantwortliche Person für jede gebuchte Stunde namhaft zu machen. Diese Person hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der gebuchten Turnsaalstunde das Licht im Turnsaal und in den Nebenräumen abgedreht wird, die Türen, Fenster, Zu- und Abgänge geschlossen, Getränke, Flaschen etc. sachgerecht entsorgt werden und der ursprüngliche Zustand des Turnsaales wiederhergestellt wird.
7. Die Schlüssel dürfen von den Verantwortlichen der Vereine und Institutionen sowie von Personen, die den Turnsaal gebucht haben, nicht weitergegeben werden. Sie tragen dafür die volle Verantwortung und auch die Kostenersatzpflicht. Schlüssel, die nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich am Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn zu retournieren.

Zusätzlich wird von der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn ein Schlüsseleinsatz von € 20,00/Schlüssel eingehoben, welcher bei der Rückgabe durch den Benutzer wieder ausbezahlt wird.

8. Für die Benützung des Turnsaales gelten nachstehende Tarife:
  - Turnsaalstunde, die für ein ganzes Schuljahr gebucht wird: € 10,-- / Stunde
  - Turnsaalstunde, die einzeln unterjährig gebucht wird: € 15,-- / Stunde

Die Verrechnung erfolgt durch die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn mittels Vorschreibung im Oktober (für die Stunden des 1. Semester) und im März (für die Stunden des 2. Semester). Wird die Turnsaalstunde durch einen Verein oder eine Institution gebucht, so wird dem Verein oder der Institution die Turnsaalstunde verrechnet. Turnsaalstunden, die das ganze Jahr oder unterjährig gebucht worden sind, werden auch bei Nichtbenützung vorgeschrieben.

9. Der Benutzer hat gegebenenfalls Veranstaltungen den zuständigen Behörden lt. Nö. Veranstaltungsgesetz rechtzeitig zu melden (z.B. Veranstaltungsbewilligungen, AKM etc.). Alle daraus entstehenden Kosten trägt der Benutzer.
10. Der Benutzer verpflichtet sich, für entstandene Schäden oder Verunreinigungen, welche anlässlich der Benützung des Turnsaales einschließlich Nebenräume an beweglichen oder unbeweglichen Sachen entstehen, die Haftung zu übernehmen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn schriftlich zu melden. Die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn ist berechtigt, die Beseitigung bzw. Reparatur solcher Schäden auf Kosten des Benützers vorzunehmen.

11. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn für Schäden, die den teilnehmenden Personen anlässlich der Benützung des überlassenen Turnsaales an Körper oder Eigentum erleiden, in keiner Weise haftet. Ausdrücklich wird vereinbart, dass mit der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn auch kein stillschweigender Vertrag (z.B. Haftung als Verwahrer bei Garderobendiebstählen) begründet wird.
  
12. Sollte bei dringenden Reparaturarbeiten („Gefahr in Verzug“) der Turnsaal gesperrt werden müssen, übernimmt die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn keine Haftung für damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Schaden des Benützers.

Sollte diese Sperrung länger andauern, kann der Benutzer einen Antrag stellen, dass ihm die Benützungsgebühr der ausgefallenen Turnsaalstunden von der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn zurückbezahlt werden.

13. Die Richtlinie kann bei Bedarf durch den Gemeinderat abgeändert werden.
  
14. Die vorstehenden Regelungen treten mit 1. August 2018 in Kraft.